

# RS Vwgh 1993/11/16 90/14/0179

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.1993

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §21 Abs1;

BAO §23 Abs1;

BAO §25;

EStG 1972 §4 Abs4;

EStG 1972 §47 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/12/15 89/14/0155 1 (Gleiches gilt für Dienstverhältnisse zwischen Lebensgefährten)

## Stammrechtssatz

Dienstverhältnisse zwischen nahen Angehörigen - auch wenn sie zivilrechtlich gültig abgeschlossen worden sind - können steuerlich nur insoweit anerkannt werden, als eine Entlohnung stattfindet, wie sie zwischen Fremden üblich ist. Andernfalls könnten wegen des zwischen nahen Angehörigen in der Regel fehlenden Interessengegensatzes zu Lasten einer gleichmäßigen Besteuerung aller steuerlichen Wirkungen willkürlich herbeigeführt werden. Bei Dienstverhältnissen unter Fremden richtet sich die Entlohnung nach Qualität und Quantität der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers. Als Betriebsausgabe gemäß § 4 Abs 4 EStG 1972 kann daher bei Dienstverhältnissen zwischen nahen Angehörigen nur eine Entlohnung in der Höhe anerkannt werden, wie sie unter diesen Gesichtspunkten auch zwischen Fremden üblich ist (Hinweis E 13.5.1986, 85/14/0180).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990140179.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>